



**Stadt Dietikon**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

**Bernstrasse (Route 1) und Zürcherstrasse (Route 626)**

**Abschnitt Stationsweg bis SBB-Überführung (Knoten Schönenwerd)**

In Dietikon soll der Knoten Schönenwerd, an dem sich die beiden Staatsstrassen Bern- und Zürcherstrasse kreuzen, ausgebaut werden. Das Vorhaben hat unter anderem zur Folge, dass aufgrund der Verbreiterung der Bernstrasse im Bereich der Grundstücke Nr. 10612, 10613, 10619 und 10620 Land beansprucht wird. Die mit RRB Nr. 2393/1932 festgesetzte Verkehrsbaulinie liegt aufgrund der Anpassungen im Bereich dieser Parzellen im Strassenraum und muss folglich zwischen Stationsweg und SBB-Überführung angepasst werden.

Der Abstand von Gebäuden gegenüber Verkehrsanlagen wird gemäss § 264 PBG in erster Linie durch die bestehenden oder voraussichtlich nötigen Verkehrsbaulinien bestimmt. Die Baulinien sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlage genügen (§ 98 PBG). Für die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig (§ 108 PBG).

Mit der neu festzusetzenden Baulinie ist sicherzustellen, dass genügend Raum für die neuen Verkehrsanlagen ausgeschieden und den städtebaulichen Anforderungen der Stadt Dietikon Rechnung getragen wird. Aus diesen Gründen ist die neue Baulinie beim Knoten Schönenwerd im Bereich der Parzellen Nr. 10619 und Nr. 10620 mit einem Abstand von 2,40 m zur neuen Hinterkante Gehweg festzusetzen und in Richtung Bahngleise in der gleichen Flucht fortzusetzen. Dieser Baulinienabstand ermöglicht die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts der Stadt Dietikon, wonach der Knoten Schönenwerd als Eingangstor gestaltet werden und als Identifikationsmerkmal für die Stadt dienen soll. Zudem ist damit gewährleistet, dass die vom Projekt betroffenen Grundstücke trotz der Beanspruchung durch die neuen Strassenanlagen bebaubar bleiben. Auf eine weitergehende Raumsicherung für einen künftigen Ausbau der Staatsstrassen kann in diesem Bereich verzichtet werden, da der Knoten mit der Verbreiterung der Bernstrasse und dem Neubau der SBB-Überführung langfristig seine endgültige Grösse erreicht.



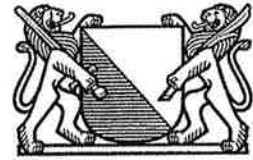
### Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Bernstrasse (Route 1) und der Zürcherstrasse (Route 626), Abschnitt Stationsweg bis SBB-Überführung (Knoten Schönenwerd), wird die nördliche Verkehrsbaulinie aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Dietikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dietikon wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Bernstrasse (Route 1) und der Zürcherstrasse (Route 626) in der Stadt Dietikon, Abschnitt Stationsweg bis SBB-Überführung (Knoten Schönenwerd), Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
  - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:  
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:
  - Stadtrat Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
  - Acht Graf Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
  - Planverwaltung des Kantons Zürich



Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Spän, Regierungsrätin



G.-Nr. R1L.2016.00029  
BRGE I Nr. 0133/2017

**Entscheid des Einzelrichters vom 4. Oktober 2017**

Mitwirkende **Abteilungspräsident Walter Linsi und Gerichtsschreiber Robert Durisch**

in Sachen

**Rekurrentin**

Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Marianne Kull Baumgartner,  
Florastrasse 1, 8008 Zürich

gegen

**Rekursgegnerin**

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach,  
8090 Zürich

betreffend

Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 6023 vom 4. November 2016;  
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien, Bernstrasse (Route 1) und Zürcherstrasse (Route 626), Dietikon

---

## Der Einzelrichter verfügt:

### I.

Das Verfahren wird als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen.

### II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 500.-- Gerichtsgebühr

Fr. 100.-- Zustellkosten

Fr. 600.-- Total

=====

werden der Stadt Dietikon auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

### III.

Dieser Entscheid wird rechtskräftig, sofern keine der Parteien innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich eine Begründung verlangt.

Wird eine Begründung verlangt, erhöht sich die Gerichtsgebühr um Fr. 500.-- und werden die zusätzlich anfallenden Zustellkosten in Rechnung gestellt.

### IV.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- RA lic. iur. Marianne Kull Baumgartner, Florastrasse 1, 8008 Zürich
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich



Im Namen des Baurekursgerichts

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Versandt: 05. Okt. 2017  
Vo/sg